

Beteiligung der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Fachkreise und der Verbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherstreitbeilegung (VSBG-E)

Die Beteiligung der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände zum **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherstreitbeilegung (VSBG-E)** findet im Zeitraum vom **16. Oktober bis 29. November 2024** statt. Den aktuellen Entwurf finden Sie [hier](#).

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) wählt mit diesem Online-Tool eine innovative Methode, um Ihnen insbesondere die „punktgenaue“ Kommentierung des Entwurfs zu erleichtern und damit zugleich die Auswertung der Stellungnahmen zu unterstützen, um so die Qualität der Rechtssetzung zu verbessern.

- Sie erhalten im Folgenden deshalb die Möglichkeit, in einer Übersicht gezielt jene Teilevorschriften des Entwurfs auszuwählen, zu denen Sie Stellung nehmen möchten. Zu jeder ausgewählten Teilevorschrift können Sie zunächst angeben, ob Sie der vorgeschlagenen Änderung ganz oder teilweise zustimmen oder diese ablehnen.
- In einem Textfeld können Sie Ihre Bewertung erläutern bzw. weitere Anmerkungen zu der vorgeschlagenen Teilevorschrift eintragen oder auch neue Vorschläge einbringen.
- Über die „Zurück“ und „Vor“ Pfeile am Ende der Seite können Sie zwischen den einzelnen Abschnitten navigieren.
- Zum Ende der Befragung können Sie auch noch allgemeine Anmerkungen zum Entwurf machen.
- Sie registrieren Ihre Stellungnahme, indem Sie abschließend auf „Fertig stellen“ klicken. Zuvor können Sie sich eine Kopie Ihrer Angaben über die Druckfunktion speichern.

Datenschutzhinweise:

Im Rahmen von öffentlichen Konsultations- oder Beteiligungsverfahren verarbeitet das Bundesministerium der Justiz als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten, die von den Beteiligten im Zuge der Stellungnahmen übermittelt werden. Dazu gehören je nach Angabe Name, Titel, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Die Verarbeitung dieser Daten ist zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz). Die personenbezogenen Daten werden sechs Monate nach Beendigung des Beteiligungsverfahrens gelöscht.

Die Stellungnahmen werden in einem Gesamtdokument, das sich nach den Artikeln des VSBG-E gliedert, auf der Homepage des BMJ unter einer offenen Nutzungs Lizenz (oder [Datenlizenz Deutschland](#)) veröffentlicht.

Die Veröffentlichung umfasst auch die Bezeichnung der Organisation (nicht aber Namen und die E-Mailadresse der Ansprechperson). Bei Stellungnahmen von Privatpersonen werden Namen und E-Mail-Adressen nicht angegeben. Sofern Sie mit der Publikation Ihrer Antworten im Internet nicht einverstanden sind, müssen Sie das entsprechende Feld ankreuzen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat. Das BMJ weist jedoch darauf hin, dass es im Falle Ihrer ablehnenden Entscheidung

dennoch aufgrund rechtlicher Vorgaben zu einer Veröffentlichung kommen kann, wenn beispielsweise eine Stellungnahme besonderen Einfluss auf eine Gesetzgebung nimmt. Aber auch in diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung ausschließlich anonym.

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJ finden Sie in der [Datenschutzerklärung des BMJ](#). Hier finden Sie auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.

Ergänzend noch folgende Hinweise:

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Sinne des § 1 Absatz 4 Lobbyregistergesetz sind nach Maßgabe des Lobbyregistergesetzes registrierungspflichtig. Verstöße gegen die Eintragungspflicht sind bußgeldbewehrt. Gemäß § 6 Absatz 3 Lobbyregistergesetz gilt für die Beteiligung bei der Gesetzgebung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, dass eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht beteiligt werden sollen, wenn die Eintragung unvollständig ist, nicht aktualisiert wurde oder bei der Interessenvertretung gegen Verhaltenspflichten verstößen wurde, und dies jeweils im Register vermerkt ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an RA1@bmj.bund.de.

Wir bedanken uns für Ihre Stellungnahme!

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme veröffentlicht wird: (Pflichtfeld)

- ja nein

Ich habe die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen. (Pflichtfeld)



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU

Angaben zu Ihrer Organisation bzw. zu Ihnen

Art der Organisation*

* Pflichtfeld

- Verband

- Unternehmen

- NGO
- Schlichtungsstelle
- Wissenschaft
- Privatperson
- Sonstiges

Bezeichnung der Organisation*

* Pflichtfeld (als Privatperson tragen Sie hier bitte "Privatperson" ein)

Handelsverband Deutschland (HDE)

Anschrift der Organisation

(wird nicht veröffentlicht)

Am Weidendamm 1A 10117 Berlin

Hauptsitz der Organisation bzw. Wohnsitz in Deutschland?*

* Pflichtfeld

- ja
- nein

Anrede der Ansprechperson*

* Pflichtfeld (wird nicht veröffentlicht)

- Frau
- Herr
- Neutrale Anrede

Titel der Ansprechperson
(wird nicht veröffentlicht)

Dr.

Nachname der Ansprechperson*

* Pflichtfeld (wird nicht veröffentlicht)

Schröder

Vorname der Ansprechperson*

* Pflichtfeld (wird nicht veröffentlicht)

Peter

E-Mail-Adresse*

* Pflichtfeld (wird nicht veröffentlicht)

schroeder@hde.de

Telefonnummer

(wird nicht veröffentlicht)

030-72625046

Zu welchen Artikeln des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherstreitbeilegung möchten Sie Stellung nehmen?

(Bitte wählen Sie alle Teilevorschriften aus, zu denen Sie Stellung nehmen möchten. Sollten Sie keine Stellungnahme abgeben wollen, lassen Sie die Auswahlfelder leer. Sie haben zudem die Möglichkeit, noch weitere Vorschläge / Anmerkungen zu dem Entwurf zu machen.)

- Artikel 1 Nummer 1 (§ 21 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Abschluss des Verfahrens)
- Artikel 1 Nummer 2 (§ 21a Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Aufbewahrungsfrist)
- Artikel 1 Nummer 3a (§ 30 Absatz 4 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Zuständigkeit und Verfahren der Universalenrichungsstelle des Bundes)
- Artikel 1 Nummer 3b (§ 30 Absatz 6 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Zuständigkeit und Verfahren der Universalenrichungsstelle des Bundes)
- Artikel 1 Nummer 4 (§ 31 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Gebühr)
- Artikel 1 Nummer 5a (§ 36 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Allgemeine Informationspflicht)
- Artikel 1 Nummer 5b (§ 36 Absatz 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Allgemeine Informationspflicht)
- Artikel 1 Nummer 6 (§ 37 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Informationen nach Entstehen der Streitigkeit)
- Artikel 1 Nummer 6 (§ 37 Absatz 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Informationen nach Entstehen der Streitigkeit)
- Artikel 2 (§ 6 Absatz 2 Universalenrichungsstellenverordnung - Gebühren)
- Artikel 3 (Inkrafttreten)

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 3b (§ 30 Absatz 6 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Zuständigkeit und Verfahren der Universalenrichungsstelle des Bundes) zu?*

* Pflichtfeld

Ja Nein Teilweise

Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 3b (§ 30 Absatz 6 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Zuständigkeit und Verfahren der Universalentschlichtungsstelle des Bundes):*

* Pflichtfeld

Richtigerweise soll die Regelungen des § 30 Abs. 6 S. 2 VSBG, nach der von einer Bereitschaft des Unternehmens zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren ohne entsprechende Erklärung ausgegangen wird, soweit der Unternehmer die Teilnahme an dem Streitbeilegungsverfahren nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ablehnt, gestrichen werden. Dies ist angemessen, weil Schweigen nicht als Zustimmung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gewertet werden kann. Dies folgt auch aus der Rechtsprechung, die selbst bei positiv erklärter Bereitschaft zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren eine Bindungswirkung im konkreten Einzelfall verneint (BGH, Urteil vom 21.08.2019, Az. VIII ZR 263/18). Erst recht kann daher Schweigen nicht als Erklärung der Bereitschaft zur Teilnahme am konkreten Streitbeilegungsverfahren verstanden werden. Hinter der Fiktion einer Zustimmung gemäß § 30 Abs. 6 VSBG stand das Ziel des Gesetzgebers, einen Streitfall durch einen Schlichtungsvorschlag zum Abschluss zu bringen, ohne dass der beteiligte Unternehmer zu irgendeinem Zeitpunkt freiwillig seine Bereitschaft zur Teilnahme an diesem Verfahren – und sei es nur durch konkudentes Verhalten – zum Ausdruck gebracht hätte. Dieser Zwang durch die Hintertür widerspricht auch eklatant dem Freiwilligkeitsgrundsatz, zu dem sich der Gesetzgeber an mehreren Stellen in der Gesetzesbegründung zum VSBG bekannt hat und der für die erfolgreiche Durchführung von Streitbeilegungsverfahren essenziell ist. Der

Druck, welcher mit der Zustimmungsfiktion auf die möglichen Beteiligten eines Schlichtungsverfahrens ausgeübt werden soll, war von Anfang geeignet, die Akzeptanz des Instrumentariums der alternativen Streitbeilegung zu unterhöhlen und konterkaririerte damit die Ziele des Gesetzgebers. Insbesondere war nicht zu erwarten, dass eine Partei einen Schlichtungsspruch respektieren würde, den sie nie willentlich herbeigeführt hat. Es liegt auf der Hand, dass ein auf diesem Weg zustande gekommener Schlichtungsspruch keinen Beitrag zur Befriedung des Streits der Parteien leisten kann, so dass der Verbraucher am Ende doch den ordentlichen Rechtsweg beschreiten muss. Dieses Ergebnis widerspricht aber der intendierten schnellen und effizienten Streitbeilegung. Die geltende Regelung führt daher zu Ineffizienzen im Schlichtungsverfahren, ohne dass diese durch positive Auswirkungen kompensiert würden.

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 4 (§ 31 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Gebühr) zu?*

* Pflichtfeld

- Ja Nein Teilweise

Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 31 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Gebühr):*

* Pflichtfeld

Obsiegt ein Unternehmer im Schlichtungsverfahren vollständig, ist es unangemessen, ihn mit den Kosten des Verfahrens zu belasten. Er hat unter diesen Umständen nämlich den Streit nicht veranlasst und wird mit der praktischen Durchführung des Verfahrens schon hinreichend belastet.

Richtigerweise soll daher mit § 31 S. 2 VSBG-E klargestellt werden, dass die Gebühr entfällt, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Anspruch nicht besteht. Da das Verfahren für den Verbraucher grundsätzlich kostenfrei ist, führt die geltende Rechtslage auch zu unfairen Rahmenbedingungen für das Schlichtungsverfahren und senkt damit die Bereitschaft der Unternehmen, sich an einem Verfahren der alternativen Streitbeilegung zu beteiligen. Die geplante Ergänzung des § 31 VSBG mit dem neuen Satz 2 leistet daher auch einen wichtigen Beitrag, um die Akzeptanz der alternativen Streitbeilegung bei den Unternehmen zu erhöhen.

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 5a (§ 36 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Allgemeine Informationspflicht) zu?*

* Pflichtfeld
Ja Nein Teilweise

Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 5a (§ 36 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Allgemeine Informationspflicht):*

Die Verpflichtung der Unternehmer gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 VSBG, die Verbraucher ggf. auch darüber zu informieren, dass sie weder bereit noch verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen („negative Informationspflicht“), führt zu nutzlosem bürokratischen Aufwand. Da sich eine solche negative Informationspflicht weder aus der Verbraucherrechte- noch aus der ADR-Richtlinie ergibt, sollte sie gestrichen werden. Die vorgesehene negative Informationspflicht ist

aber nicht nur nutzlos, sondern auch im Hinblick auf die damit verbundene Intention des Gesetzgebers problematisch, weil damit de facto Druck auf die Unternehmen ausgeübt werden soll, Schlichtungsverfahren zu praktizieren. Es kann nämlich zur Stigmatisierung der betroffenen Unternehmen führen und unerwünschte Reaktionen oder Kampagnen von Seiten der NGOs auslösen, wenn das Unternehmen aktiv darauf hinweisen muss, dass keine Teilnahme an Schlichtungsverfahren erfolgen wird. Hinter der geltenden Regelung stand offensichtlich die Hoffnung des Gesetzgebers, dass sich Unternehmen aus Sorge vor negativen Konsequenzen und Reputationsverlusten entgegen ihren eigentlichen Willen zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren bereiterklären. Der Versuch des Gesetzgebers, einzelne Unternehmen anzuprangern, die nicht bereit sind, sich an einem Schlichtungsverfahren zu beteiligen, geht deutlich über die europäischen Vorgaben hinaus, die eine solche Maßnahme und mittelbaren Zwang zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren ausdrücklich nicht vorsehen. Sie steht auch im Widerspruch zum erklärten Willen des Gesetzgebers, auf eine Pflicht zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren zu verzichten und den Freiwilligkeitsgrundsatz streng zu beachten.

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 6 (§ 37 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Informationen nach Entstehen der Streitigkeit) zu?*

- * Pflichtfeld
Ja Nein Teilweise

Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 37 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Informationen nach Entstehen der Streitigkeit):*

* Pflichtfeld

Die Bestimmung des § 37 Abs. 1 VSBG verpflichtet Unternehmer, Verbraucher nach Entstehen einer Streitigkeit auch dann auf die für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe der Kontaktdata hinzuweisen, wenn der Unternehmer nicht bereit ist, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Diese auch für den Verbraucher völlig nutzlose Informationspflicht soll zu Recht gestrichen werden. Sie ist nach den EU-Vorgaben nicht erforderlich und bringt dem Verbraucher keinen Mehrwert, kann aber bei den Verbrauchern zu Irritationen führen. Bei Erfüllung der Informationspflicht trotz fehlender Bereitschaft des Unternehmers zur Beteiligung am Schlichtungsverfahren kann nämlich beim Verbraucher der Eindruck entstehen, der Unternehmer sei entgegen seiner eigentlichen Erklärung vielleicht doch bereit, ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Warum sollte er sonst über die für den Verbraucher zuständige Schlichtungsstelle und die entsprechenden Kontaktdata informieren? Ist bei dem Verbraucher aber durch die gesetzlichen Vorgaben dieser Irrtum entstanden und wendet er sich deshalb an die benannte Schlichtungsstelle, so entsteht bei ihm sinnloser Aufwand und Zeitverlust, ohne dass er einer Streitbeilegung auch nur einen Schritt nähergekommen wäre. Auch im Interesse der Verbraucher ist es daher richtig, diese wertlose Informationspflicht zu streichen.

Hier haben Sie die Möglichkeit allgemeine bzw. weitere Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherstreitbeilegung einzutragen:

Mit dem nachstehenden Druckersymbol können Sie die abgegebene Stellungnahme ausdrucken oder herunterladen.

Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherstreitbeilegung!

Bitte klicken Sie auf "FERTIG STELLEN", damit Ihre Stellungnahme registriert wird.



Ja, ich möchte die Stellungnahme jetzt absenden.

